

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen

Außenstelle Cottbus-
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Bauen, Verkehr und Straßenwesen -

Außenstelle Cottbus
Dezernat 62/63

Telefax: (0355) 7828 191

Geschäftszeichen	Bearbeiter/-in	☎ (0355) 7828-	Datum
5312	Herr Werny	177	31.01.2000

Rundschreiben des LBVS Nr.63/02/2000

Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung hier: Ausnahmeentscheidungen im Fördergegenstand B.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung wurde die Zuständigkeit für Ausnahmeentscheidungen im Fördergegenstand B.5 neu geregelt.

Seitdem gilt, dass Ausnahmeentscheidungen im Hinblick auf die Art des Zuwendungsgegenstandes und auf die Höhe und Konditionen der Förderung auf Antrag der Gemeinde durch die Bewilligungsbehörde, bei Sachverhalten mit grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem MSWV, getroffen werden.

In Abstimmung mit dem MSWV wurde folgende Verfahrensweise zum Fördergegenstand B.5 festgelegt:

1. zu B.5.1.1. d) der Richtlinie '99 zur Stadterneuerung; Sonderbauwerke

Zu den Sonderbauwerken, für die ein Ausnahmeantrag zu stellen ist, zählen insbesondere:

- 1.1 Anlagen der Straßenentwässerung**, wie Regenrückhaltebecken, Regenwasservorbehandlungsanlagen und Pumpwerke, deren Herstellung oder Erneuerung für die Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung erforderlich sind. Die Erforderlichkeit kann sich hierbei aus bautechnischen Bedingungen, aber auch aus Umweltaforderungen ergeben.

Sofern das erforderliche Sonderbauwerk nur teilweise der Gebietsentsorgung dient, ist eine teilweise Kostenanerkennung möglich. Dies gilt, wenn Gebiete entsorgt werden, die nicht Teil des Fördergebiets der Gesamtmaßnahme sind.

- 1.2 Besondere bauliche Gestaltungselemente im Straßenraum**, deren Notwendigkeit sich aus dem städtebaulichen Konzept für die jeweilige Erschließungsanlage ergibt und deren Anlage mit den Grundsätzen der Stadterneuerungsmaßnahme (Sanierungsziele) vereinbar ist. Solche Gestaltungselemente sind vor allem dann förderfähig, wenn sie städtebaulich/denkmalpflegerisch begründet sind, zum Lärmschutz oder zur Verkehrssicherheit beitragen oder zur Funktionsverbesserung und Funktionsvielfalt von Straßen- und Platzräumen dienen. Auch vorhandene, untergeordnete bauliche Anlagen, die im Zuge der Erschließungsmaßnahme erhalten und integriert werden sollen, können als Sonderbauwerk gelten, insbesondere Brunnenanlagen, Sockelzonen von Denkmälern und Mauern. Neue Gestaltungselemente können ausnahmsweise insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn sie im Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs vorgesehen werden.

Nicht als Sonderbauwerk gelten "Straßenmöbel" wie Sitzbänke, Rankgerüste, Poller, Beleuchtung sowie besondere Pflasterungen. Diese sind vielmehr den regulären Baukosten zuzuordnen, es gelten die entsprechenden flächenbezogenen Kostenobergrenzen.

- 1.3 Städtebauliche Mehraufwendungen für technische Anlagen**, die selbst nicht förderfähig sind. Dies gilt z.B. für Aufwendungen zur Gestaltung von Versorgungsanlagen, die nicht Teil der förderfähigen Erschließungsanlage sind, aber ohne zusätzliche Maßnahmen störend wirken würden, z.B. Stromverteileranlagen, Leitungsmasten, Sammelstellen für die Abfallentsorgung. Solche Mehraufwendungen lassen sich zum Nutzen der städtebaulichen Gestaltung in vielen Fällen durch entsprechende Einbindung der Versorgungsträger in die Vorhabensplanung vermeiden, indem z.B. weniger exponierte Ersatzstandorte für Verteilerkästen und Recyclingbehälter festgelegt werden. Insofern werden Mehraufwendungen nur dann als förderfähig anerkannt, wenn alle anderen Möglichkeiten der Gestaltungsplanung ausgeschöpft sind und ohne diese Aufwendungen eine dauerhafte Beeinträchtigung des Stadtbildes zu erwarten ist. Einem Ausnahmeantrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

- 1.4 Untergeordnete verkehrsbauliche Einzelvorhaben** an Erschließungsanlagen, die selbst nicht Gegenstand der Förderung sind bzw. werden sollen, wenn sie im Sinne der Sanierungsziele städtebaulich notwendig sind. Hierzu gehört z.B. der punktuelle Rückbau von Einmündungsbereichen, die Schaffung von Querungshilfen an Straßen oder die städtebaulich notwendige Bepflanzung von Teilflächen (z.B. "Torpflanzung" am Eingangsbereich eines Gebiets).

Eine Anerkennung dieser Vorhaben als Sonderbauwerk kommt vor allem dann in Frage, wenn eine flächenbezogene Ermittlung der förderfähigen Kosten nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist.

1.5 Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Stützmauern als Bestandteil von geförderten Erschließungsanlagen oder als selbständige Anlagen, wenn sie im Sinne der Sanierungsziele städtebaulich notwendig sind.

2. zu B.5.1.2 a) baulastbezogene Förderung

2.1 Einzelvorhaben an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Die Baulast der Gemeinden beschränkt sich bei Bundes- und Landesstraßen sowie bei Kreisstraßen grundsätzlich auf die Seitenbereiche, also auf Stellplätze, Randstreifen und Gehwege. Radwege sind nur dann der Baulast der Gemeinde zuzurechnen, wenn sie nicht als selbständiger Teil der Erschließungsanlage geführt werden.

In Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern umfasst die gemeindliche Baulast auch Fahrbahn und (sofern vorhanden) den selbständigen Radweg der innerörtlichen Abschnitte von Landes- und Kreisstraßen.

In Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern umfasst die gemeindliche Baulast auch Fahrbahn und (sofern vorhanden) den selbständigen Radweg der innerörtlichen Abschnitte von Bundesstraßen.

Der Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Anlagen oder Teile von Anlagen, die sich in kommunaler Baulast befinden, ist ohne Ausnahmeentscheidung zulässig. Vorrangig zu prüfen ist allerdings eine Fördermöglichkeit nach dem GVFG (siehe Punkt 2.2 "zu B.5.1.2.b) Einzelvorhaben, die nach dem GVFG gefördert werden können" dieses Rundschreibens).

2.2 zu B.5.1.2 b) Einzelvorhaben, die nach dem GVFG gefördert werden können

Einzelvorhaben, die nach dem GVFG gefördert werden können, können nur dann mit Städtebaufördermitteln finanziert werden, wenn die Bereitstellung von Mitteln nach dem GVFG aufgrund der Überzeichnung des Programms oder der Ausrichtung des Programms auf andere inhaltliche Schwerpunkte in den nächsten drei Jahren gemäß Bestätigung des BSBA nicht möglich ist.

Von der Städtebauförderung bleiben besondere Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr ausgeschlossen, insbesondere Bushaltestellen, Wartehäuschen, Informationssysteme. In Ausnahmefällen ist die Finanzierung des städtebaulichen Mehraufwands denkbar.

Im Falle des Einsatzes von GVFG-Mitteln für Erschließungsanlagen in Stadterneuerungsgebieten ist der Einsatz von Städtebaufördermitteln für denkmalpflegerische und besondere städtebauliche Mehraufwendungen ausnahmsweise möglich, z.B. für den Einsatz von Natursteinmaterial, für die Gestaltung überbreiter Straßen- und Platzräume oder besondere Begrünungsmaßnahmen, soweit besondere städtebauliche Gründe vorliegen.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich hierbei aus den - nach ggf. erforderlicher Umlage von Anliegerbeiträgen verbleibenden - förderfähigen Kosten abzüglich der aus GVFG-Mitteln und dafür einzustellender kommunaler Mitleistungsanteile finanzierbaren Kosten (im Regelfall ermittelt für "Standardstraße" ohne städtebauliche Mehraufwendungen). Eine Aufteilung der Finanzierung auf flächenmäßige Abschnitte der Erschließungsanlage oder auf bestimmte Bauteile (z.B. nur Gehweg) ist im Benehmen mit der für die GVFG-Förderung zuständigen Bewilligungsbehörde ebenfalls eine mögliche Variante.

3. zu B.5.1.1 Einzelvorhaben außerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete

3.1 Allgemeines:

Einzelvorhaben können außerhalb der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete erforderlich und zuwendungsfähig sein. Bei sonstigen Stadterneuerungsgebieten (z.B. großen Neubaugebieten) soll grundsätzlich eine Neuabgrenzung des Fördergebiets vorgesehen werden, wenn sich der Bedarf für eine Überschreitung der bisher geltenden Gebietsabgrenzung ergibt. Hierfür bedarf es der Zustimmung des MSWV.

3.2 Straßen, Wege, Plätze :

Nach § 147 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind sanierungsbedingte Erschließungsanlagen auch außerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete zulässig. Die Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten ist unter förderrechtlichen Aspekten nicht als Voraussetzung für die Finanzierbarkeit der Erschließungsanlage mit Städtebaufördermitteln zu betrachten, sondern nur erforderlich, wenn für Grundstücke im betreffenden Gebiet die sanierungsrechtlichen Vorschriften (v. a. Genehmigungsvorbehalte, Bodenpreiskontrolle) Anwendung finden sollen.

Zur Förderfähigkeit des Vorhabens ist im Antrag darzustellen, ob die Herstellung, Verbesserung oder Erweiterung der betreffenden Erschließungsanlage ausschließlich oder zumindest überwiegend für die Erreichung des Sanierungsziels erforderlich ist und es sich somit um eine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 147 BauGB handelt.

In Frage kommen insbesondere:

- Erschließungsanlagen, die das Sanierungsgebiet begrenzen, oder Teile solcher Erschließungsanlagen,
- Anbindungen an das überörtliche Straßennetz oder an Haltepunkte des öffentlichen Verkehrs,
- Anlagen für den ruhenden Verkehr,
- sanierungsbedingte Ersatzanlagen (z.B. Stellplätze, aber auch Sammelstraßen im Zusammenhang mit der Verkehrsberuhigung innerhalb des Sanierungsgebiets),
- sanierungsbedingte Zwischenlösungen (z.B. Aufwendungen für baustellenbedingte Umleitungsstrecken).

In vielen Fällen kommt im Grenzbereich oder außerhalb von Sanierungsgebieten eine teilweise Anerkennung als sanierungsbedingte Erschließungsmaßnahme in Betracht, so dass nur eine anteilige Finanzierung des entsprechenden Bauvorhabens durch Städtebaufördermittel vorzusehen ist. Es ist für jede Teilanlage (z.B. Fahrbahn, Gehweg) als Ganzes zu entscheiden, ob sie überwiegend sanierungsbedingt ist oder nicht. Bei Stellplatzanlagen kann eine flächenbezogene Aufteilung entsprechend dem Anteil der sanierungsbedingten Stellplätze getroffen werden.

Gebietsbegrenzende öffentliche Straßenräume sind in der Regel nicht als überwiegend sanierungsbedingte Erschließungsanlagen zu werten. Vielmehr kommt in der Regel nur eine teilweise Anerkennung der überwiegenden Sanierungsbedingtheit in Frage, z.B. für den Gehweg und die Stellplätze auf der dem Sanierungsgebiet zugewandten Seite.

Für den Fahrbahnbereich ist hingegen nur dann von einer überwiegenden Sanierungsbedingtheit auszugehen, wenn die Straße keine gebietsübergreifende Funktion hat (Sammelstraße/Hauptverkehrsstraße) und die Erschließungsfunktion für das Sanierungsgebiet eindeutig überwiegt gegenüber der Erschließungsfunktion für sonstige angrenzende Bereiche.

Eine Prüfung der Förderfähigkeit wird bei Erschließungsanlagen im Grenzbereich von Sanierungsgebieten auch dann vorgenommen, wenn die Straße komplett in das Sanierungsgebiet einbezogen ist, aber von ihr erschlossene Grundstücke außerhalb liegen. Grundsätzlich wird in derartigen Fällen gegenüber den Gemeinden auf eine Überprüfung der Gebietsgrenze hingewirkt, da im umfassenden Sanierungsverfahren ansonsten Probleme bei der Finanzierung der Erschließungsanlage entstehen können. Denn § 154 Abs.1 Satz 2 BauGB schließt die Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen von Grundstücken im Sanierungsgebiet aus, wenn die betreffende Erschließungsanlage innerhalb des Sanierungsgebiets im umfassenden Verfahren liegt. Ist aber die jeweilige Erschließungsanlage nicht oder nur teilweise als überwiegend sanierungsbedingt zu werten, so entsteht für die Gemeinde eine Finanzierungslücke, da sie in diesem Fall (mangels Sanierungsbedingtheit) nicht für alle Teile Städtebaufördermittel einsetzen kann, aber von den Anliegern im Sanierungsgebiet auch keine Anliegerbeiträge erhoben werden dürfen. Ist die Erneuerung der betreffenden (Teil-) Erschließungsanlage nicht sanierungsbedingt, müssen durchgeführte Maßnahmen auch bei der Ermittlung der Ausgleichsbeträge unberücksichtigt bleiben. Sinnvollerweise ist die Sanierungsgebietsgrenze grundsätzlich so zu legen, dass gebietsbegrenzende Erschließungsanlagen außerhalb des Gebiets liegen. Dann können Städtebaufördermittel gemäß § 147 BauGB für sanierungsbedingte Teilanlagen eingesetzt werden. Ausbau- und Erschließungsbeiträge sind im umfassenden Sanierungsverfahren für diese Anlagenteile nicht zu erheben. Auch § 154 Abs.1 Satz 2 BauGB begründet keine Beitragspflichten, da bei der Kommune im beschriebenen Fall kein durch Beiträge zu deckender Aufwand verbleibt.

Für die Teilanlagen, die keine sanierungsbedingten Ordnungsmaßnahmen sind, erfolgt eine Finanzierung über Anliegerbeiträge (auch für Grundstücke im Sanierungsgebiet) und über kommunale Haushaltsmittel. Obwohl für die betroffenen Grundstücke im Sanierungsgebiet auch Ausgleichsbeträge anfallen können, liegt in der Erhebung von Ausbaubeiträgen für die nicht sanierungsbedingten Maßnahmen keine unzulässige Doppelbelastung, weil eine etwaige Werterhöhung der Grundstücke durch diesen Teil der Erschließung nicht durch die Sanierung bedingt ist und bei der Ermittlung des für den Ausgleichsbetrag maßgeblichen Endwerts nach § 154 Abs.2 BauGB nicht zu berücksichtigen ist.

3.3 Regentwässerung:

Anlagen der Regentwässerung und zugehörige Sonderbauwerke außerhalb von Stadterneuerungsgebieten können grundsätzlich gefördert werden, wenn...

- ... sie Teil einer überwiegend sanierungsbedingten Erschließungsanlage (siehe Punkt 3.1 und 3.2 des Rundschreibens) sind, oder
- ... sie als selbständige Anlage ganz oder überwiegend der Entsorgung des Stadterneuerungsgebiets dienen.

Im zweiten Fall wo selbständige Anlagen außerhalb des Sanierungsgebiets, ganz oder überwiegend der Entsorgung des Stadterneuerungsgebietes dienen ist die Förderung anteilig auf die Kosten beschränkt, die auf die Entsorgung des Sanierungsgebietes entfallen.

Bei der Ermittlung der Kosten ist nicht nur die derzeitige oder kurzfristig vorgesehene Entsorgungslösung zu berücksichtigen, sondern auch die geplante Endausbaustufe des Entwässerungsnetzes, die häufig den Anschluss weiterer Stadtgebiete an die jeweilige Anlage (z.B. Pumpwerk, Regenrückhaltebecken) vorsieht. Die Förderung ist anteilig auf die Kosten zu beschränken, die auf die sanierungsbedingte Entsorgung entfallen. Zur Ermittlung kann die Größe notwendiger Einheiten oder der prozentuale Entsorgungsanteil, der auf das Stadterneuerungsgebiet entfällt bzw. künftig entfallen wird, herangezogen werden. Bei Kostenüberschreitungen bei Regenwasserleitungen ist zusätzlich eine Anteilsförderung der Mehrkosten entsprechend dem sanierungsbedingten Entsorgungsanteil vorzusehen.

4. zu B.5.2.4 und B.5.3 Städtebauliche, bautechnische und denkmalpflegerische Mehraufwendungen

In der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung ist festgelegt, dass förderfähige Kosten der Erschließung, die 200 DM/m² überschreiten, bis zur Obergrenze von 350 DM/m² nur dann ausnahmsweise anerkannt werden können, wenn sie bautechnisch, städtebaulich oder denkmalpflegerisch begründet sind. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

4.1 zu B.5.2.4 Mehraufwendungen bei Straßen, Wegen und Plätzen

Bautechnische Mehraufwendungen, die sich aus den vorhandenen Gefälle-, Baugrund- und Grundwasserverhältnissen, der Lage, Trassierung und Breite der jeweiligen Erschließungsanlage ergeben, können im Rahmen der Ausnahmeentscheidung anerkannt werden.

Denkmalpflegerische Mehraufwendungen entstehen in Denkmalbereichen, in Umgebungsbereichen von Einzeldenkmälern und im Falle der Eintragung der Erschließungsanlage selbst als Einzeldenkmal. Bei Gesamtmaßnahmen, die im Bund-Länder-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" gefördert werden, können Mehraufwendungen ebenfalls denkmalpflegerisch begründet sein. Städtebauliche Mehraufwendungen, die nicht durch den Denkmalschutz begründet sind, sind vor allem außerhalb der geschlossen erhaltenen historischen Stadtkerne denkbar.

Die Begründung für diese Mehraufwendungen muss sich in aller Regel aus der Erhaltung oder Wiederherstellung der ortstypischen Gestaltung des öffentlichen Raumes ableiten, z.B. im Zusammenhang mit der Verwendung von typischen Materialien oder der Benutzung bestimmter Gestaltungselemente zur Gliederung des öffentlichen Raumes.

Die in vielen Gemeinden eher sparsame ortstypische Gestaltung des öffentlichen Raums kann dabei auch ein Argument gegen die Anerkennung von Mehraufwendungen sein. Es sollte beachtet werden, inwieweit durch die Belassung typischerweise unversiegelter Randbereiche, die angemessene Wahl von Fahrbahnquerschnitten und die Vermeidung überzogener Ausbaustandards bei Stellplätzen, Möblierung und Beleuchtung eine Aufwandsreduzierung mögliche Mehrkosten bei der Materialwahl kompensieren kann.

Bei der Materialwahl in Stadterneuerungsbereichen sollen alternativ zum Neueinbau teurer Natursteinmaterialien auch Möglichkeiten genutzt werden, mit preiswerteren Baumaterialien die angestrebte Gestaltungsqualität zu erreichen. Dies gilt vor allem dann, wenn kein alter Bestand mehr vorhanden ist und in großem Umfang auf Neumaterialien zurückgegriffen werden müsste. In diesen Fällen kann auch der Einbau von Betonstein sinnvoll sein, wenn bei der Materialauswahl hinsichtlich Farbe, Größe und Oberflächenstruktur die nötige Sorgfalt erfolgt.

Die Verwendung teurer, aber nicht ortstypischer Materialien soll hingegen auf Einzelfälle beschränkt bleiben, in denen aus städtebaulicher Sicht ein besonderer Gestaltungsaufwand notwendig ist, z.B. bei der Platzgestaltung in Neuordnungsbereichen, bei der Anlage von Querungshilfen an Straßen.

Mehraufwendungen, die sich durch eine besonders aufwendige "Möblierung" des öffentlichen Raumes ergeben, etwa durch Neueinbau von Funktionselementen, durch besondere Formen der Beleuchtung und Bepflanzung, können ebenfalls nur anerkannt werden, wenn sie sich zwingend aus dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde ableiten und unter Beachtung der Sanierungsziele insgesamt angemessen sind.

4.2 zu B.5.3 Mehraufwendungen bei einer Regenwasserkanalisation

4.2.1 Teilmaßnahmen außerhalb des förderbetroffenen Bauabschnittes innerhalb des Sanierungsgebietes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Richtlinie zur Stadterneuerung kann die Förderung von Kosten der Regenwasserkanalisation bis zu 500 DM pro lfd. Meter Rohrleitung erfolgen.

In vielen Fällen ist es aus leitungstechnischen Gründen erforderlich, Maßnahmen der Regenwasserkanalisation auch außerhalb des förderbetroffenen Bauabschnittes zu finanzieren. Ein häufiger Fall ist die erforderliche Anbindung eines sanierten Straßenabschnitts an den Regenwasserhauptsammler einer noch nicht sanierten Straße. Geschieht dies innerhalb der abgegrenzten Stadterneuerungsgebiete, so ist in der Regel von einer Zuordnungsfähigkeit der Kosten zur Gesamtmaßnahme auszugehen. Hierbei ist jedoch zu prüfen, ob ggf. ein anderer Baulastträger an den Entwässerungskosten zu beteiligen ist.

Ist im Bereich der betreffenden Straße eine Erneuerung des öffentlichen Raumes in absehbarer Zeit nicht vorgesehen, so ist die Einbeziehung von Teilen der Regenentwässerung außerhalb des förderbetroffenen Bereichs auf den technisch unabdingbaren Aufwand zu beschränken.

4.2.2 zu B.5.3.3 Kostenüberschreitung bei Regenwasserkanalisation

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Richtlinie zur Stadterneuerung kann die Förderung von Mehrkosten der Regenwasserkanalisation anteilig mit 50 v.H. erfolgen. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen des regulären Einzelbestätigungsverfahrens.

5. zu B.5.4 Zwischenfinanzierung umlagefähiger Kosten

Die Zwischenfinanzierung umlagefähiger Kosten ist mit verschiedener Zielrichtung möglich:

- 5.1 “Finanzierungstechnische” Regelung nach B.5.4.1:** Durch Beiträge zu deckende Kostenanteile können von der Gemeinde mit Städtebauförderungsmitteln zwischenfinanziert werden. Sichergestellt werden soll hiermit, dass die Gemeinde das Bauvorhaben zügig durchführen kann und keine Verzögerungen durch schleppend eingehende Anliegerbeiträge entstehen. Innerhalb eines Jahres ab Vorhabensbeginn muss die Zwischenfinanzierung jedoch abgelöst werden. Die Gemeinde soll sich hierbei der Möglichkeit bedienen, Vorauszahlungen von den Anliegern zu erheben. Dies hat frühestmöglich zu geschehen, die Jahresfrist ist somit nicht als Regelzeitraum für die Zwischenfinanzierung zu werten. Die Gemeinde beantragt den Einsatz von Zwischenfinanzierungsmitteln bei der Bewilligungsbehörde. Eine Ausnahme von der Jahresfrist kann auf Antrag der Gemeinde zugelassen werden, wenn sich die Erhebung von Vorauszahlungen aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens nicht durchsetzen lässt, hierbei hat eine umfangmäßige Begrenzung auf die klagebefangene Beitragssumme zu erfolgen.
- 5.2 “Sozialplanerische” Regelung nach B.5.4.2:** Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist ein Sozialplan gemäß § 180 BauGB, dessen Finanzierung gemäß B.1.3.1.h) der Richtlinie ‘99 zur Stadterneuerung zulässig ist. Sieht ein bestehender Sozialplan eine zeitliche Streckung der Kosten vor, die den Sanierungsbetroffenen entstehen, kann eine Zwischenfinanzierung über Städtebaufördermittel beantragt werden. Das entsprechende Finanzierungskonzept kann Teil des Sozialplans sein oder auf dessen Grundlage erarbeitet werden. Ein Sozialplan kann auch für Teilbereiche des Stadterneuerungsgebiets aufgestellt werden. Im jeweiligen Konzept muss erläutert werden, ob und wie durch eine zeitliche Streckung der Kostenübernahme durch die Betroffenen die Durchführung der Sanierung gesichert bzw. beschleunigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 (4) VwVfG Bbg. ohne Unterschrift gültig